

# Verein SPITEX Kempt

## Statuten

### Art. 1 Name, Sitz

Der Verein SPITEX Kempt ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Effretikon.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Versorgung der Bevölkerung derjenigen Gemeinden, mit denen er Leistungsvereinbarungen abgeschlossen hat (= angeschlossene Gemeinden), mit zeitgemässen und bedarfsgerechten Spitex-Leistungen. Er erfüllt damit eine Aufgabe der öffentlichen Hand und arbeitet in deren Auftrag.

### Art. 3 Tätigkeiten

- 3.1 Der Verein erbringt, koordiniert und entwickelt Angebote und Leistungen der spitalexternen Pflege und Hilfe zu Hause, insbesondere Krankenpflege, Hauspflege, Haushilfe sowie die Vermittlung von Krankenmobilen.
- 3.2 Der Verein kann zusammen mit anderen Partnern bzw. für andere Auftraggeber weitere Dienstleistungen anbieten, welche dem Vereinszweck entsprechen.
- 3.3 Wenn der Verein nicht selber Träger einer Dienstleistung ist, kann er mit anderen Organisationen entsprechende Verträge abschliessen.
- 3.4 Die Nutzung der Dienstleistungen des Vereins durch andere Gemeinden ist möglich.
- 3.5 Der Verein schliesst mit den Gemeinden, die Dienstleistungen des Vereins in Anspruch nehmen, Leistungsvereinbarungen ab.
- 3.6 Der Verein verfolgt grundsätzlich keine kommerziellen Zwecke. Er leistet Öffentlichkeitsarbeit und pflegt aktive Kontakte zur Ärzteschaft, zu stationären und anderen Gesundheits- und sozialen Einrichtungen und Diensten sowie zu den angeschlossenen Gemeinden.
- 3.7 Der Verein achtet auf eine zweckmässige und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen.
- 3.8 Der Verein stellt das für den Betrieb notwendige fachlich kompetente Personal an. Er engagiert sich in der Nachwuchsförderung.

## **Art. 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Ordentliches Mitglied können alle in den angeschlossenen Gemeinden wohnhaften Personen werden. Pro Haushalt genügt eine Mitgliedschaft.
- 4.2 Angestellte des Vereins können Gönner des Vereins, aber nicht Mitglieder des Vereins mit Stimmrecht sein. Sie kommen jedoch in den Genuss der für Vereinsmitglieder geltenden hauswirtschaftlichen Tarife.
- 4.3 Die Kollektivmitgliedschaft ist möglich für Kirchgemeinden, juristische Personen und Firmen.
- 4.4 Die Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung mit je einer Stimme stimmberechtigt.
- 4.5 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung und durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags.
- 4.6 Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4.7 Die Mitgliedschaft endet
- auf eigenen Wunsch durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Vereinsjahres;
  - mit dem Ausschluss durch den Vorstand wegen Nichtbezahlung ausstehender Mitgliederbeiträge oder bei grober Verletzung der Vereinsinteressen. Ausschlüsse können an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.
- 4.8 Mitglieder haben das Recht
- zuhanden der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen;
  - zu wählen und gewählt zu werden;
  - abzustimmen.
- 4.9 Mitglieder haben die Pflicht
- die beschlossenen Beiträge zu bezahlen;
  - den Statuten und Vereinsbeschlüssen nachzuleben.
- 4.10 Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein aus ideellen Gründen einmalig oder wiederholt finanziell unterstützen. Gönner haben kein Stimmrecht.

## **Art. 5 Organe**

- Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung;
  - der Vorstand;
  - die Kontrollstelle.

## Art. 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten 6 Monate statt. Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden durch Veröffentlichung in einem amtlichen Publikationsorgan oder schriftlich eingeladen.
- Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- Über nicht traktandierte Geschäfte kann an der Mitgliederversammlung diskutiert aber nicht abgestimmt werden.
- 6.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
- auf Beschluss der Mitgliederversammlung;
  - auf Beschluss des Vorstandes;
  - innert sechs Wochen auf ein begründetes schriftliches Begehren der Kontrollstelle oder eines Fünftels der Mitglieder.
- 6.4 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.
- Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der Präsidentin/des Präsidenten.
- Für Statutenänderungen und die Vereinsauflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6.5 Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:
- Wahl der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Delegierten der Stadt Illnau-Effretikon und der Gemeinde Lindau;
  - Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten;
  - Wahl der Kontrollstelle;
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
  - Genehmigung des Jahresberichts;
  - Genehmigung der Jahresrechnung;
  - Kenntnisnahme des Budgets;
  - Genehmigung von Mitteln für Vorhaben, die nicht Bestandteil der Leistungsvereinbarung zwischen dem Verein und den Gemeinden sind;
  - Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
  - Erlass und Beschlussfassung über Änderungen der Statuten;
  - Beschlussfassung über die allfällige Auflösung des Vereins.

## Art. 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand ist verantwortlich für die zielgerichtete und effiziente Erfüllung des Vereinszwecks. Er führt den Verein strategisch und sorgt für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung.

Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er kann einzelne Geschäfte delegieren.

7.2 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 4-6 ordentliche Vereinsmitglieder aus den angeschlossenen Gemeinden, gewählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- 1-2 Delegierte der Stadt Illnau-Effretikon (nicht wählbar durch die Mitgliederversammlung).
- 1-2 Delegierte/r der Gemeinde Lindau (nicht wählbar durch die Mitgliederversammlung).

7.3 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

7.4 Der Vorstand ist zuständig für:

- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Festlegung von Unternehmenszielen;
- Verabschiedung des Budgets;
- Verabschiedung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden und weiteren Partnern;
- Wahl, Begleitung und Kontrolle der Geschäftsführung;
- Genehmigung und periodische Anpassung von übergeordneten Führungsinstrumenten wie u.a. Leitbild, Strategie, Organigramm etc.;
- Festlegung der Tarifordnung;
- Erlass von wichtigen betrieblichen Reglementen (dienstrechtlichen Bestimmungen, Besoldungsreglement, Organisationsreglement, Unterschriftenregelung, Kompetenzordnung, Kommunikationskonzept, Fonds- und Spendenreglements etc.);
- Abschluss und Auflösung von Verträgen gemäss Kompetenzordnung;
- Entscheide über ausserordentliche Verwendungen von vereinseigenen Mitteln;
- Vertretung des Vereins nach aussen.

7.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit durch Stichentscheid des/der Präsidenten/in.

Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

## **Art. 8 Kontrollstelle**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wählt eine professionelle, anerkannte Revisionsfirma als Kontrollstelle.
- 8.2 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet an der Mitgliederversammlung darüber schriftlichen Bericht.
- 8.3 Die Kontrollstelle wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei mehrfache Wiederwahl zulässig ist.

## **Art. 9 Zeichnungsbefugnis**

- 9.1 Der/die Präsident/in resp. der/die Vizepräsident/in und ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu zweien.
- 9.2 Der/die Geschäftsführer/in zeichnet mit einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.
- 9.3 Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung separat regeln.

## **Art. 10 Geschäftsführung**

- 10.1 Die Aufgaben der Geschäftsführung sind in einer Stellenbeschreibung und einem Pflichtenheft geregelt.
- 10.2 Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand entscheidet, bei welchen Geschäften die Geschäftsführung in den Ausstand zu treten hat oder nicht anwesend ist.

## **Art. 11 Finanzen**

- 11.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Erträgen aus dem Verkauf von Dienstleistungen;
  - Beiträgen der öffentlichen Hand (Gemeinden, Kanton) auf Grund der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung;
  - Mitgliederbeiträgen;
  - Erträgen aus dem Vereinsvermögen;
  - Beiträgen Dritter (Spenden, Legate).
- 11.2 Der Verein kann Fonds führen. Einzelheiten werden in entsprechenden Reglementen festgelegt.
- 11.3 Der Verein bildet aus den Einnahmen betriebliche Reserven (Eigenkapital).

## Art. 12 Haftung

- 12.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Mitgliederbeitrag.
- 12.2 Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

## Art. 13 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## Art. 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 14.2 Ein Antrag auf Auflösung bedarf zu seiner Annahme einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- 14.3 Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen nach Möglichkeit einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung im Einzugsgebiet des Vereins übergeben. Fehlt eine solche, fällt das Vermögen im Verhältnis der Einwohner/innen an die angeschlossenen Gemeinden.

## Art. 15 Übergangsbestimmungen

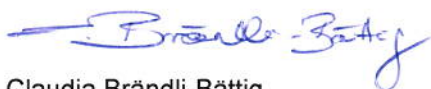
Die bisherigen Mitglieder des SPITEX-Vereins Illnau-Effretikon und des SpiteX-Vereins Lindau werden automatisch Mitglieder des SPITEX-Vereins Kempt, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Beschluss zur Fusion des SPITEX-Vereins Illnau-Effretikon und des SpiteX-Vereins Lindau schriftlich darauf verzichten.

Die erste Fassung wurde an der Gründungsversammlung vom 23. November 2015 rechtskräftig beschlossen. Sie ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

Abgeänderte Fassung (Art. 7, Abs. 7.2) genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2018.

Ort, Datum: Effretikon, 16. Mai 2018

### SPITEX Kempt



Claudia Brändli-Bättig  
Präsidentin



Franziska Brändle  
Aktuarin